

Satzung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes im Kreis Schleswig-Flensburg

Teil I. Grundlagen

§ 1 Verein

Der Gemeindepsychiatrische Verbund ist ein nicht rechtsfähiger Verein mit Sitz in Schleswig.

§ 2 Ziele

- (1) Ziel des Gemeindepsychiatrischen Verbundes ist eine umfassende Beratung, Betreuung, Pflege, Versorgung und Behandlung psychisch kranker und behinderter einschließlich suchtkranker Menschen im Kreis Schleswig-Flensburg sicherzustellen. Der Gemeindepsychiatrische Verbund arbeitet an der Weiterentwicklung und Verbesserung der Versorgung psychisch kranker und behinderter Menschen.
- (2) Es gilt das Prinzip: Normalität, Individualität und Selbstbestimmung. Die persönlichen Interessen der Betroffenen haben bei den verschiedenen Hilfsangeboten im Vordergrund zu stehen. Den Wünschen der Hilfesuchenden ist so weit wie möglich zu entsprechen. Deswegen finden insbesondere der Vorrang der eigenen Wohnung und die Achtung der Privatsphäre und der Anspruch auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wie Arbeit, Freizeit und Kultur Berücksichtigung.

§ 3 Verpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Gemeindepsychiatrischen Verbundes verpflichten sich, ihre Hilfen gemäß der mit ihnen geschlossenen Leistungs-, Prüfungs- und Qualitätsvereinbarungen vorrangig den Bewohner*innen der Region anzubieten. Nicht von diesen beanspruchte Plätze und überregionale Versorgungsangebote können auch mit Personen aus anderen Regionen belegt werden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, in enger und vertrauensvoller Abstimmung mit den zuständigen Gremien im Kreis Schleswig-Flensburg und in vertrauensvoller Kooperation miteinander daran mitzuwirken, dass jedem psychisch kranken oder behinderten Menschen des Kreises ein für ihn annehmbares und fachlich qualifiziertes, bedarfsgerechtes Hilfsangebot unterbreitet werden kann.

Die Leistungen der Träger sind in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Gemeindepsychiatrischen Verbundes zu erbringen, fachlich weiterzuentwickeln und unter Berücksichtigung jeweils neuer Erkenntnisse zu konzipieren.

- (3) Die Verpflichtung schließt den Vorrang von klientenbezogenen gegenüber institutionsbezogenen Hilfsangeboten ein. Die Angebote verschiedener Träger sind bei Bedarf für Hilfsbedürftige zu kombinieren. Es ist bei einem veränderten Hilfebedarf erforderlich, das Verbundsystem innerhalb des Kreises zu nutzen. Gegebenenfalls ist der Wechsel zu einem anderen Anbieter zu ermöglichen.

§ 4 Aufbau und Struktur

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben bildet der Gemeindepsychiatrische Verbund folgende Institute:
 1. Mitgliederversammlung;
 2. Sprecher*in,
 3. Qualitätskommission.
- (2) Der Gemeindepsychiatrische Verbund wirkt an der unter § 11 beschriebenen Clearingstelle mit.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Gemeindepsychiatrischen Verbund können juristische Personen und Rechtssubjekte mit Teilrechtsfähigkeit als Träger von psychosozialen Einrichtungen, die im Bereich des Kreises Schleswig-Flensburg in der psychosozialen Versorgung tätig sind, sein.
- (2) Natürliche Personen können nur Mitglieder werden, soweit sie Psychiatrieerfahrene oder Angehörige von psychisch kranken und behinderten Menschen oder in der psychosozialen Versorgung tätig sind. Natürliche Personen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, soweit sie juristischen Personen oder Rechtssubjekten mit Teilrechtsfähigkeit nach Absatz 1 angehören.
- (3) Personenvereinigungen ohne Teilrechtsfähigkeit können nicht Mitglied werden. Personenvereinigungen ohne Teilrechtsfähigkeit als Träger psychosozialer Einrichtungen, die im Bereich des Kreises Schleswig-Flensburg in der psychosozialen Versorgung tätig sind, können jedoch durch Antrag ihrer sämtlichen Mitglieder die Mitgliedschaft eines Bevollmächtigten aus ihrer Mitte beantragen.
- (4) Über Anträge auf Aufnahme als Mitglied wird in der auf den Antragseingang nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Gäste können in den Sitzungen mitarbeiten, sofern keine berechtigten Interessen der Mitglieder des Gemeindepsychiatrischen Verbundes dem entgegenstehen. Gegebenenfalls ist eine Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Die Vorsitzenden des Gesundheits- und Brandschutzausschusses, des Sozialausschusses des Kreises Schleswig-Flensburg, sowie je Kreistagsfraktion ein weiteres Ausschussmitglied und die für Gesundheit, Soziales und Jugend zuständigen Dezerent*innen, Fachdienst- und Amtsleitungen sind als ständige Gäste in den Sitzungen zugelassen.

§ 6 Stimmengewicht

- (1) Juristische Personen und Rechtssubjekte mit Teilrechtsfähigkeit haben 1 Stimme, soweit sie weniger als 100 anerkannte Plätze/Klienten pro Tag zur Versorgung gemäß § 2 betreuen. Bis zu einer Anzahl von 400 Plätzen/Klienten pro Tag haben sie 2 Stimmen. Bei über 400 Plätzen/Klienten pro Tag haben sie 3 Stimmen.
Natürliche Personen haben jeweils 1 Stimme.
Stichtag ist jeweils der 1.1. eines Jahres.
- (2) Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Das Stimmengewicht der Mitglieder, die ihr Stimmrecht in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte für Personenvereinigungen ohne Teilrechtsfähigkeit ausüben, richtet sich entsprechend dem Stimmengewicht der juristischen Person im Sinne des Absatzes 1 nach der Gesamtzahl der von den vertretenden Personenvereinigungen betreuten anerkannten Plätze/Klienten pro Tag zur Versorgung gemäß § 2.
- (4) Das Stimmrecht wird grundsätzlich von den Mitgliedern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern persönlich ausgeübt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine/n Vertreter*in, die oder der dem Gemeindepsychiatrischen Verbund im Kreis Schleswig-Flensburg nicht angehören muss, mit der Ausübung ihres bzw. seines Stimmrechtes bevollmächtigen. Die bzw. der mit der Ausübung des Stimmrechtes Bevollmächtigte darf höchstens ein Mitglied des Gemeindepsychiatrischen Verbundes im Kreis Schleswig-Flensburg bei der Wahrnehmung des übertragenen Stimmrechtes vertreten. Das Recht der bzw. des Bevollmächtigten zur Stimmenrechtsausübung ist dem Vorsitzenden schriftlich nachzuweisen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Gemeindepsychiatrische Verbund trifft sich auf Einladung der/des Sprecher*in mindestens halbjährlich. Auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder nach Stimmanteilen ist durch die/den Sprecher*in eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder des Gemeindepsychiatrischen Verbundes sind mindestens vierzehn Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform einzuladen. Anträge zur Beratung oder Beschlussfassung sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie sollen mindestens drei Wochen vor der Sitzung der/dem Sprecher*in zugeleitet werden.
- (3) Der Gemeindepsychiatrische Verbund ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Sprecher*in.

- (4) Nichtmitgliedern kann das Wort erteilt werden.
- (5) Der Gemeindepsychiatrische Verbund tagt öffentlich, soweit nicht bezüglich des betreffenden Verhandlungsgegenstandes eine nichtöffentliche Verhandlung beschlossen wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung des Gemeindepsychiatrischen Verbunds kann, sofern eine Zusammenkunft mit persönlicher Präsenz z.B. aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht möglich oder angezeigt ist, im Rahmen einer Video- / Telefonkonferenz tagen und gültige Beschlüsse herbeiführen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder binnen einer Frist von 14 Tagen nach der erfolgten Einladung zu einer solchen Konferenz widerspricht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Mitwirkung an der Koordination der in § 2 genannten Ziele.
- (2) Förderung der Umsetzung der in § 3 genannten Aufgaben.

- (3) Mitwirkung an der Feststellung des Ist-Zustandes und der Versorgungslücken.
- (4) Förderung der Kooperation und Koordination zwischen den Mitgliedern des Gemeindepsychiatrischen Verbundes.
- (5) Einsetzung von Arbeitsgruppen.
- (6) Die Mitglieder beschließen über einen Mitgliedsbeitrag, der sich nach Stimmenzahl staffelt. Vom Mitgliedsbeitrag befreit sind der Kreis Schleswig-Flensburg sowie Psychiatrieerfahrene und Angehörige psychisch kranker und behinderter Menschen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der Gelder des GPV. Die/der Sprecher*in und die/der stellvertretende Sprecher*in können ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung über die Verwendung von bis zu 300 € entscheiden. In der auf die Entscheidung über die Zahlung eines solchen Betrages folgenden Tagung der Mitgliederversammlung ist diese in Kenntnis zu setzen.
- (8) Wahl
 - einer/eines Sprecher*in aus den Reihen der Mitglieder des GPV,
 - einer/eines stellvertretenden Sprecher*in,
 - der für den Arbeitskreis Gemeindefnahe Psychiatrie des Kreises Schleswig-Flensburg vorzuschlagenden Mitglieder des GPV,
 - zweier Kassenprüfer*innen. Die Wahl der Kassenprüfer*innen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Festlegung des Termins der nächsten Mitgliederversammlung.
- (10) Annahme der Protokolle der Sitzungen des GPV.
- (11) Aufstellung und Fortschreibung der Satzung.

§ 9 Die/der Sprecher*in

- (1) Der Gemeindepsychiatrische Verbund wählt mit einer Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte eine/n Sprecher*in sowie eine*n Vertreter*in.
- (2) Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeindepsychiatrischen Verbundes leitet die Wahl.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung gemäß § 9 (3) beschlussfähig ist, ist eine Abwahl der/des Sprecher*in mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
Die beabsichtigte Abwahl ist mit der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben.
- (6) Die/der Sprecher*in vertritt den Gemeindepsychiatrischen Verbund nach innen und außen.

- (7) Die/der Sprecher*in legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes fest und leitet dessen Sitzungen.

Teil II. Qualitätskommission und Clearingstelle

§ 10 Qualitätskommission

- (1) Die Mitglieder des Gemeindepsychiatrischen Verbundes bestimmen eine fünfköpfige Kommission, bestehend aus einer/einem Vertreter*in aus einer in der Sozialpsychiatrie erfahrenen Berufsgruppe, einer/einem Vertreter*in der Pflegeberufe, Angehörigen und Psychiatrieerfahrenen.
Die/der Leiter*in des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Schleswig-Flensburg soll Mitglied der Kommission sein.
- (2) Die Qualitätskommission zieht, sofern mindestens zwei ihrer Mitglieder dies beantragen, bis zu zwei weitere Expert*innen anderer Berufsgruppen hinzu.
- (3) Die Qualitätskommission wählt eine/n Sprecher*in sowie eine/n Stellvertreter*in.
- (4) Die Aufgabe der Qualitätskommission ist es, die Einrichtungen der Träger zu besuchen und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Trägern auf die Umsetzung der Prinzipien des Gemeindepsychiatrischen Verbundes und die Qualitätssicherung hinzuwirken. Die Mitglieder des Gemeindepsychiatrischen Verbundes, die Träger von Einrichtungen sind, gewähren der Qualitätskommission Zutritt zu ihren Einrichtungen.

§ 11 Clearingstelle

- (1) Für den Fall, dass die Eingliederungshilfe (EGH) des Kreises Schleswig-Flensburg für eine/n Betroffene*n in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Kreises Schleswig-Flensburg kein passendes Angebot oder keinen adäquaten Anbieter findet, wird ein Clearingverfahren durch den Sozialpsychiatrischen Dienst oder die/der Betroffene*n oder eine Vertrauensperson eingeleitet.
Hierzu sollen die/der Leiter*in des Sozialpsychiatrischen Dienstes, die/der Sprecher*in der Qualitätskommission und deren/dessen Stellvertreter*in, die Kostenträger sowie im Einverständnis mit der/dem Betroffenen benannte Träger sowie die Vertreter*innen der Angehörigen und der Psychiatrieerfahrenen im Gemeindepsychiatrischen Verbund zusammentreffen und mit Zustimmung des Kostenträgers ein Angebot für die/den Betroffene*n entwickeln, das seinem/ihrer Hilfebedarf entspricht.
- (2) Die Durchführung des Clearingverfahrens liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreises Schleswig-Flensburg und des Gemeindepsychiatrischen Verbundes.
- (3) Gelingt es nicht, in der Sitzung der Clearingstelle ein fachlich und strukturell passendes Angebot zu finden, stellt die Clearingstelle in Abstimmung mit allen Beteiligten der Mitgliederversammlung des GPV die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine gemeindenahere Versorgung der betreffenden Person vor. Sollte in der – für diese Vorstellung ggf. zeitnah einzuberufenden – Mitgliederversammlung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes nach eingehender Befassung weiterhin keine Lösung zu finden sein, gibt die Clearingstelle gegenüber dem Arbeitskreis Gemeindenahere Psychiatrie eine fachlich begründete Empfehlung hinsichtlich der erforderlichen Rahmenbedingungen ab.

Teil III. Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Gemeindenahe Psychiatrie

§ 12 Allgemeines

Der Gemeindepsychiatrische Verbund arbeitet vertrauensvoll und konstruktiv mit dem Arbeitskreis Gemeindenahe Psychiatrie des Kreises Schleswig-Flensburg zusammen.

§ 13 Mitglieder

- (1) Der Gemeindepsychiatrische Verbund schlägt der/dem Landrätin/Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg sieben Vertreter*innen zur Berufung in den Arbeitskreis Gemeindenahe Psychiatrie vor, darunter seine/n Sprecher*in.
- (2) Die weiteren sechs vorzuschlagenden Mitglieder sollen folgende Bereiche vertreten:
 1. Psychiatrie
 2. Sucht
 3. Gerontopsychiatrie
 4. Kinder- und Jugendpsychiatrie
 5. Finanzwesen
 6. Sonstiges
- (3) Die sechs vorzuschlagenden Mitglieder, sowie eine/ein persönliche*r Vertreter*in für jedes Mitglied, werden durch Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die Wahl wird mit der Tagesordnung angekündigt. Die/der Vertreter*in darf nicht Mitglied oder vorgeschlagenes Mitglied sein.

Teil IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausschluss und Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeindepsychiatrischen Verbund seinen Austritt mit Quartalsfrist zum Jahresende erklären.
- (2) Mitglieder, die gegen die Verpflichtungen oder Ziele und Zwecke des Gemeindepsychiatrischen Verbundes verstoßen, können durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss geht immer eine Erörterung mit der/dem Sprecher*in und der/dem stellvertretenden Sprecher*in spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung voraus.

§ 15 Datenschutz

Alle Mitglieder des Gemeindepsychiatrischen Verbundes vereinbaren verpflichtend, die bei ihrer Zusammenarbeit erforderliche Verschwiegenheit einzuhalten. Das bedeutet, dass für einen erforderlichen Informationsaustausch das schriftliche Einverständnis der Hilfesuchenden Voraussetzung ist.

Die Datenschutzgrundverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.

§ 16 Satzungsänderungen

Für eine Änderung der Satzung sind 2/3 der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes fällt das Vermögen des Vereins im Verhältnis ihrer Stimmgewichte an die Mitglieder.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Satzung. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die der am nächsten kommt, welche die Mitglieder des Gemeindepsychiatrischen Verbundes gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Die Satzung tritt mit dem Tag des Beschlusses durch den Gemeindepsychiatrischen Verbund des Kreises Schleswig-Flensburg in Kraft.

Schleswig, per Umlaufbeschluss 26.03.2021